

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	40 (1924)
Heft:	6
Rubrik:	Kreisschreiben Nr. 519 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

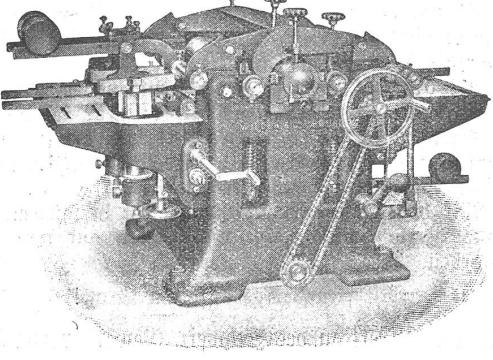
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mustermesse Basel 17. bis 27. MAI 1924
Halle III, Stand 659



Drei- und vierseitige Hobelmaschinen
450 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bzw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

A. MÜLLER & Co.
BRUGG
MASCHINENFABRIK UND EISENGIESEREI
ERSTE UND ALTESTE SPEZIALE FABRIK
FÜR DEN BAU VON
**SÄGEREI- UND HOLZ-
BEARBEITUNGSMASCHINEN**

• • •

GROSSES FABRIKLAGER
AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH
UNTERER MÖHLESTEG 2
TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

493

U.-G. in Winterthur besonders hervorgehoben zu werden. Weil die private Lehre teilweise lückenhaft bleibt, so muß die berufliche Schule sie ergänzen und erweitern durch das Praktikum. Dieses aber kann nur richtig und fachgemäß durchgeführt werden in besonderen Werkstätten, die von sorgfältig und gründlich geschulten Fachleuten geleitet werden. Frei erwerbende Berufsleute werden hier mit Recht die Frage stellen: Was soll in diesen Werkstätten hergestellt werden? Entsteht hier nicht eine Konkurrenz für den selbständigen Handwerker? Entsteht hier nicht eine neue Form von Lehrwerkstätten? Diese Zweifel sind unberechtigt und können zerstreut werden. Die Werkstätten, die angeregt werden, haben in erster Linie den Charakter von Demonstrationswerkstätten. Es soll darin den jungen Handwerkern alles das gezeigt und sie das gelehrt werden, was die Werkstatt ihnen nur oberflächlich oder zu rasch hat vermitteln können. Die Werkstätten sollen eine Ergänzung bilden zur Werkstatt des Meisters. Alle jene komplizierteren Lösungen und Konstruktionen, die in der Werkstatt des Meisters dieser selber oder der qualifizierte Arbeiter ausführt, soll in der Werkstatt der Schule der Lehrling kennen lernen. Mit aller Gründlichkeit soll er hier gewisse Spezialitäten kennen lernen, die für seinen Beruf wesentlich sind und es ihm ermöglichen, nach abgeschlossener Lehrzeit als tüchtiger Arbeiter, der seinen Beruf durch und durch kennt, sein Brot zu verdienen. Sicherlich wird es sich nicht vermeiden lassen, daß gelegentlich auch fertige Arbeiten hergestellt werden. Zum Verkauf dürfen sie nie kommen; jede Konkurrenz des freien Gewerbes bleibt ausgeschlossen. Diese fertigen Produkte sollen in den Besitz des Lehrlings übergehen, der sie hergestellt hat. Wie die Hefte der Schulzeit einen Ausweis bilden über gewisse theoretische Kenntnisse, die Zeichnungen über zeichnerische Fähigkeiten, so sollen diese Arbeiten, die im Praktikum entstanden sind, später für den Lehrling eine Legitimation bilden für sein handwerkliches Können. Wohl besitzt er nach abgeschlossener Lehr- und Schulzeit seine Zeugnisse, nach bestandener Lehrlingsprüfung seinen Lehrbrief, aber am besten wird er sich als junger Handwerker ausweisen durch jene Leistungen, die seine Hand geschaffen hat. Zeugnisnoten werden von verschiedenen Lehrern nach verschiedenen Maßstäben erteilt. Lehrlingsprüfungen können nicht absolut auf einheitlicher Grundlage und nach eindeutigen Normen durchgeführt werden,

aber aus dem selber hergestellten Produkt des jungen Handwerkers spricht nur sein eigenes Können und seine eigene Geschicklichkeit. Darum muß das Praktikum in den oberen Lehrjahren in den Mittelpunkt des fachlichen Unterrichtes gestellt werden, um den herum sich die theoretischen und zeichnerischen Fächer gruppieren.
(Schluß folgt.)

Kreisschreiben Nr. 319

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Sie werden hiermit eingeladen zur

Ordentlichen Jahresversammlung

auf Samstag den 31. Mai und Sonntag den 1. Juni 1924,
in Arbon.

Tagesordnung:

- I. Sitzung am Samstag den 31. Mai, 15 Uhr, im Hotel Lindenholz.
1. Rückblick auf das letzte Geschäftsjahr.
2. Jahresbericht pro 1923.
3. Jahresrechnung pro 1923. Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
4. Bestimmung des Ortes der nächsten Jahresversammlung.
5. Wahl der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
6. Wahl des Verbandspräsidenten und von 24 Mitgliedern des Centralvorstandes auf eine neue Amts-dauer von drei Jahren.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Aufbau der schweizerischen Gewerbegesetzgebung, ins-bekondere Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Referenten: Sekretäre G. Galeazzi (deutsch) und R. Jaccard (franz.).
9. Bundesgesetz über das Zollwesen. Referent: Nationalrat Dr. Th. Odinga.
10. Revision von Art. 20 des Verbandsbeschusses be-treffend freiwillige Meisterprüfungen.

II. Sitzung am Sonntag den 1. Juni, 8^{1/2} Uhr, im Hotel Bär.

11. Die Arbeitslosenversicherung. Referent: Nationalrat A. Schirmer. Korreferent Dr. C. Cagianut.
12. Über unsere Brotversorgung; neuer Vorschlag. Referent: Nationalrat Dr. Tschumi.
13. Stellung zum Konsumvereinswesen. Referent: Nationalrat A. Kurer.
14. Mitteilungen und Anregungen.

Die Vorlagen zu den Traktanden 2 und 3 (Jahresbericht und Jahresrechnung) werden den Sektionen demnächst in entsprechender Anzahl zuhanden der Delegierten zugestellt. Wir ersuchen die Sektionsvorsstände um möglichst rasche Übermittlung dieser Vorlagen, sowie der Einladungskarten und der Ausweiskarten an ihre Delegierten. Die Zahl der jeder Sektion zukommenden Delegierten ist in § 7 der Statuten bestimmt. Angesichts der Wichtigkeit der Traktanden ist eine möglichst vollzählige Vertretung aller Sektionen sehr erwünscht.

Allfällige Anträge der Sektionen müssen, wie bereits in unserm Kreisschreiben Nr. 318 mitgeteilt, gemäß § 14 der Statuten mindestens vier Wochen vor der Jahresversammlung der Direktion eingereicht werden. Nur wenn sie rechtzeitig eintreffen, können sie an der Jahresversammlung zur Behandlung kommen. Später eintreffende Anträge können nur noch als Anregungen entgegengenommen werden.

Unserm Sekretariate sind Name, Beruf und Wohnort der Delegierten bis zum 24. Mai mitzuteilen, damit die Vertretung der Sektionen zu Beginn der Verhandlungen festgestellt werden kann. Beim Eintritt in den Versammlungsraum hat jeder Delegierte seine Ausweis-karte abzugeben. Außer den Delegierten hat jedermann Zutritt. Namentlich sind auch die übrigen Mitglieder der Sektionen freundlich eingeladen, den Verhandlungen als Zuhörer auf den hierfür angewiesenen Plätzen bei-zuwohnen.

Dem Organisationskomitee in Arbon (Herrn O. Keller, Präsident des Gewerbeverbandes Arbon) sind die Delegierten (oder wenigstens deren Zahl) bis spätestens den 24. Mai anzumelden. Die rechtzeitige Anmeldung auf Quartiere durch die zugestellten Anmelde-karten erfolgt im eigenen Interesse der Delegierten. Man ist übrigens auch der veranstaltenden Sektion diese Rücksicht auf Erleichterung ihrer Mühe und Arbeit schuldig.

Programm:

Samstag den 31. Mai: Von 9 Uhr an: Empfang des Zentralvorstandes, der Gäste und Delegierten. Löfung der Quartier- und Teilnehmerkarten und Abzeichen im Quartierbureau (Hotel Steiert).

12 Uhr: Mittageessen des Zentralkomitees, der anwesenden Delegierten und Gäste im Hotel Bär.

15 Uhr: Eröffnung der Jahresversammlung im Hotel Lindenhof. Rendez-vous der Damen im Garten des Hotel Bär; Uferfahrt per Motorboot nach dem Bad Horn.

19 Uhr: Nachessen in den Quartiergasthöfen (fakultativ).

20^{1/2} Uhr: Freie Vereinigung mit Abendunterhaltung im Hotel Bär. Mitwirkung des Orchestervereins und Männerchors Arbon. Uferbeleuchtung.

Sonntag den 1. Juni: 6^{1/2}—7^{1/2} Uhr: Marschmusik der Stadtmusik Arbon.

8^{1/2} Uhr: Fortsetzung der Jahresversammlung im Hotel Bär.

12^{1/2} Uhr: Gemeinsames Mittageessen im Hotel Lindenhof.

15 Uhr: Gemeinsame Bodenseefahrt. Ankunft in Arbon 17.10 Uhr.

Montag den 2. Juni: 8^{1/2} Uhr: Versammlung im Hotel Bär zur Autofahrt über Rorschach, Heiden, Thal, Rhetneck, Arbon.

* * *

Es hat sich zum Eintritt in den Schweizer. Gewerbeverband neu angemeldet der Verband Schweizer. Marmorwerke Zürich.

Als definitiv aufgenommen sind zu betrachten die Verbände: Verband glarnerischer Gewerbevereine; Walliser Handelskammer (Chambre Valaisanne du Commerce); Verband schweizer. Likör- und Spirituosenhändler.

Wir hoffen die Neuauftretenen in unserm Verbande herzlich willkommen und zählen auf ihre treue Mitarbeit.

Mit freundlichgenössischem Gruß!

Für die Direktion des Schweiz. Gewerbeverbandes:

Der Präsident: Dr. H. Tschumi.

Die Sekretäre: H. Galeazzi, Fürspr.

Robert Jaccard.

Verbandswesen.

Gewerbeverband der Stadt Zürich. Ed. Voos-Zegher, der während 28 Jahren an der Spitze des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich gestanden hat, ist als Präsident zurückgetreten. Die Delegiertenversammlung hat beschlossen, der Generalversammlung als neuen Präsidenten Kantonsrat A. Straße, Spenglermeister, Präsident des Schweizerischen Spenglermeisterverbandes, vorzuschlagen.

Ausstellungswesen.

Aargauisch-kantonale Gewerbeausstellung 1925 in Baden. An der Jahresversammlung des Aargauischen Gewerbeverbandes in Zurzach referierte Fürsprech-Lütih-Brugg über die nächste Fahrt in Baden stattfindende kantonale Gewerbeausstellung; die Ausstellungen sind hervorgegangen aus den früheren Messen, und der Messort Zurzach war einst weit herum bekannt. Im Gegensatz zu andern Kantonen hat der Kantonalvorstand die Tendenz vertreten, die Kräfte unseres sonst zerplitterten Kantons nicht in lokalen Gewerbeschauen, die doch nicht befriedigen, zu zerplättern, sondern etwas Großes und Ganzes, eine kantonale Gewerbeausstellung zu schaffen. Eine Großzahl Vorarbeiten sind bereits geleistet, die Statuten ausgearbeitet, der Gruppenplan aufgestellt und das Ausstellungsreglement bereinigt. Der Gruppenplan beweist, wie außerordentlich reich der Aargau an Produktionsgebieten ist. Der Gewerbetreibende selbst wird von der Ausstellung reichlich profitieren können. Zweckmäßigkeit, Solidität und Schönheit gewerblicher Produkte in Verbindung mit moderner Technik werden für die Produktion förderlich werden. Die Durchbildung im Beruf wird vertieft, aber auch der Reklamewert der Ausstellung ist hoch einzuschätzen. Der einheimische Konsument wird dem einheimischen Produzenten zugeführt. Die Firmen der Aussteller werden aber auch außer Kanton bekannt. Hoch einzuschätzen ist auch die wirtschaftlich-kulturelle Bedeutung und nicht zuletzt die vermehrte Solidarität. Das Gewerbe ist auf seine eigene Kraft und seinen eigenen Willen angewiesen, wenn es vorwärts kommen will. Alle produzierenden Kräfte im Kanton müssen zur Durchführung zusammenstehen. Der Kantonalvorstand beantragt, daß der Kantonalverband